

## **Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Samtgemeinde Nenndorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Zusammensetzung des Behinderten- und Seniorenbeirats**

1. Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nenndorf versteht sich als legitimierte, politisch und weltanschaulich unabhängige Vertretung aller Menschen der Samtgemeinde Nenndorf mit Behinderung und aller älteren Bürgerinnen und Bürger über 60 Jahre. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderung und der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf, ihrer Mitgliedsgemeinden, sowie anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.
2. Er berät den Samtgemeinderat und dessen Ausschüsse, die Verwaltung und Verbände, sowie andere Träger von Behinderten- und Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet entsprechende Vorschläge. Satz 1 gilt für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Beirat an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.
3. Der Behinderten- und Seniorenbeirat entwickelt seine Tätigkeiten aus eigener Initiative und wird von der Samtgemeinde unterstützt.
4. Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann Anträge an den Samtgemeinderat richten. Satz 1 gilt für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Beirat an ihrer politischen Willensbildung beteiligen. Ebenso kann er Anfragen an die Verwaltung richten.
5. Der Behinderten- und Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats müssen mit erstem Wohnsitz in der Samtgemeinde Nenndorf gemeldet sein. Mindestens drei Mitglieder des Beirats müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Drei Mitglieder sollten selbst behindert oder als kundige Person geeignet sein. Die Mitglieder des Beirats dürfen kein kommunales Mandat in der Samtgemeinde Nenndorf oder ihren Mitgliedsgemeinden innehaben.
6. Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann weitere Personen als beratende Mitglieder in das Gremium für die Dauer der Wahlperiode aufnehmen. Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Höchstzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

## § 2

### Wahl des Behinderten- und Seniorenbeirats

1. Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats werden in einer öffentlichen Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Behinderten- und Seniorenbeirat bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten Beirats im Amt.
2. Alle Vereine und Gruppierungen, die in der Samtgemeinde Nenndorf Aufgaben und Interessen von Menschen mit Behinderung oder Seniorinnen und Senioren wahrnehmen, sowie die Bewohnerinnen und Bewohner von Altenheimen und Seniorengemeinschaftseinrichtungen können je zwei Delegierte, die passiv wahlberechtigt sein müssen, in die Delegiertenversammlung entsenden.
3. Einzelbewerber/innen können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden, wenn ihre schriftliche Anzeige der Verwaltung spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung vorliegt und von mindestens 5 wahlberechtigten Personen unterzeichnet ist. Die Verwaltung gibt zu diesem Zweck Formblätter an interessierte Einzelbewerber/innen aus.
4. Die Samtgemeinde Nenndorf lädt öffentlich zu der Delegiertenversammlung ein und führt die Wahlen durch. Jede/r Delegierte hat drei Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Gewählt sind 7 Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Kandidaten/innen mit der nächst höheren Stimmenzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge Ersatzpersonen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Behinderten- und Seniorenbeirat aus (z.B. durch Wegzug aus der Samtgemeinde Nenndorf, durch Verzicht, Tod oder Ausschluss), so rückt bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nach. Die Feststellung eines Sitzverlusts sowie die Berufung der Ersatzperson erfolgen durch die Verwaltung. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung und sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter 4 ab, ist eine Nachwahl anzusetzen.
6. Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann ein gewähltes Mitglied aus dem Gremium ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierzu zählen insbesondere ein dem Zweck oder Ansehen des Beirates schädigendes Verhalten, wesentliche Verstöße gegen diese Satzung oder wenn das weitere Mitwirken die ordnungsgemäße Arbeit des Beirats erheblich gefährden würde. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung tatsächlichen Mitgliederzahl des Behinderten- und Seniorenbeirates erforderlich. Beratende Mitglieder können mit einfacher Mehrheit aus dem Beirat abberufen werden.



